

**Sitzungsvorlage Nr. VIII/134**  
**öffentliche Sitzung**

Beratungsgang:

**Haupt- und Finanzausschuss**

**05.05.2010**

**Gesellschafterversammlung KAIRO GmbH**

---

**Betreff:**            **Änderung des Gesellschaftsvertrages für die KOMMUNALE  
ABWASSER-INVESTITIONS-GESELLSCHAFT ROSENDAHL mbH**

---

**FB/Az.:**            II / 021-01

---

**Produkt:**            32/15.003 Beteiligungen

---

**Bezug:**

---

**Finanzierung:**

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten:     -

---

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

---

**Beschlussvorschlag:**

Für die Gesellschafterversammlung der KAIRO GmbH:

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages für die KOMMUNALE ABWASSER-  
INVESTITIONS-GESELLSCHAFT ROSENDAHL mbH mit folgenden Eckpunkten wird  
vorgeschlagen:

1. Streichung der Worte „der Aufsichtsrat“ in § 4 (Organe der Gesellschaft),
2. Streichung des § 6 (Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates) und des §  
7 (Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates),
3. Umgestaltung des Gesellschaftsvertrages dahingehend, dass alle Aufgaben des Auf-  
sichtsrates gemäß § 8 auf die Gesellschafterversammlung übertragen werden,

ggfs:

4. Reduzierung der Anzahl der Mitglieder der Gesellschafterversammlung auf 10 Mitglie-  
der.
-

### **Sachverhalt:**

Durch den vom Notar Dr. Thoneick, Coesfeld, beurkundeten Gesellschaftsvertrag (GV) wurde am 22.03.1995 die KOMMUNALE ABWASSER-INVESTITIONS-GESELLSCHAFT ROSEN-DAHL mbH (KAIRO GmbH) gegründet.

Organe der Gesellschaft sind nach § 4 des Vertrages die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt gemäß § 3 Abs. 1 des GV umgerechnet 255.645,94 €. In § 3 Abs. 2 des GV ist unter Ziffer 2 zudem festgelegt, dass die Gemeinde Rosendahl alleinige Gesellschafterin mit einer Stammeinlage in Höhe des Stammkapitals ist. Die vorstehenden Regelungen im GV machen deutlich, dass die Gesellschaft von vornherein darauf ausgelegt war, keine weiteren Gesellschafter aufzunehmen.

Vor diesem Hintergrund sind auch die Regelungen im GV zu den Organen, insbesondere zum Aufsichtsrat (§§ 6 bis 8) und zur Gesellschafterversammlung (§ 9) zu verstehen. Nach § 9 Abs. 2 des GV werden die Rechte der Gemeinde Rosendahl als Gesellschafter durch den Rat der Gemeinde Rosendahl wahrgenommen. Da die KAIRO GmbH, wie vorstehend ausgeführt, auf den alleinigen Gesellschafter Gemeinde Rosendahl festgeschrieben ist, die Hereinnahme eines zusätzlichen Gesellschafters der Änderung des GV bedarf, diese Änderung wiederum der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorbehalten ist (§ 9 Abs. 4, Buchst. a), sind die Mitwirkungsrechte des Rates der Gemeinde Rosendahl bei Entscheidungen der Gesellschaft „de facto“ mit denen in unmittelbaren Angelegenheiten der Gemeinde vergleichbar.

Auf der anderen Seite beschränkt sich die Tätigkeit der KAIRO GmbH, nachdem sie in den Anfangsjahren etliche Abwasserentsorgungs- bzw. Abwasserreinigungsanlagen errichtet hat, seit geraumer Zeit im wesentlichen darauf, diese Anlagen der Gemeinde zur Wahrnehmung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht entgeltlich zur Nutzung zu überlassen.

Vergleicht man die Organe der KAIRO GmbH mit den Organen anderer Gesellschaften in kommunaler Trägerschaft, so fällt auf, dass im Gegensatz zur ansonsten häufig geübten Praxis mit der Verankerung von lediglich einem Beschluss- und Kontrollorgan neben der Geschäftsführung, in der KAIRO GmbH mit dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung zwei derartige Organe installiert sind und nebeneinander agieren. Zudem hat die Gesellschafterversammlung mit ihrer Festlegung in § 9 Abs. 2 des GV auf die Wahrnehmung der Rechte durch den gesamten Rat eine eher unüblich große personelle Stärke.

Unter hinreichender Würdigung des Aspektes der Zuständigkeit des Rates nach § 41 GO NRW für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung sind auch für privatrechtlich strukturierte Gesellschaften in kommunaler Trägerschaft Entscheidungsstrukturen so festzulegen, dass die Mitwirkungsrechte des Rates in ausreichendem Umfang gesichert werden. Ein Maßstab sollte hierbei der Umfang, die Tragweite und damit die grundsätzliche Bedeutung anfallender Entscheidungen in der Gesellschaft sein.

Nach inzwischen rd. 16-jähriger Tätigkeit der KAIRO GmbH lässt sich feststellen, dass die Auflösung des Aufsichtsrates und die Übertragung der Aufgaben auf die Gesellschafterversammlung sinnvoll und angemessen erscheinen. In den letzten Jahren fand i.d.R. jährlich nur eine Gesellschafterversammlung mit der Feststellung des Jahresabschlusses statt. Der Aufsichtsrat hat sich i.d.R. jährlich nur mit der Feststellung des Wirtschaftsplanes und der Vorberatung des Jahresabschlusses befasst.

Vorgeschlagen wird zudem die Verringerung der Anzahl der Mitglieder in der Gesellschafterversammlung auf insgesamt 10 Mitglieder, wovon gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 GO

NRW wie bisher ein Sitz dem Bürgermeister als Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung vorbehalten bleiben muss. Sollte die Gesellschafterversammlung diesem Vorschlag folgen, müssten in der nächsten Ratssitzung neue Vertreter und deren Stellvertreter für die Gesellschaftsversammlung bestellt werden. Für den bisherigen Aufsichtsrat wurden nach der Kommunalwahl noch keine neuen Vertreter bestellt, weil zunächst eine Änderung des Gesellschaftsvertrages beschlossen werden sollte.

Die derzeit geltenden Regelungen für den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung im GV vom 22.03.1995 sind als **Anlage I** beigefügt. Der vollständige GV ist außerdem in der Ortrechtssammlung der Gemeinde Rosendahl unter Ziffer 11.0 abgebildet.

Zur Umsetzung der vorstehend vorgeschlagenen Änderungen ist eine notarielle Änderung des Gesellschaftsvertrages erforderlich. Die Entscheidung hierüber ist gemäß § 9 Abs. 4, Buchstabe a) der Gesellschafterversammlung der KAIRO GmbH vorbehalten.

Obwohl die zu treffenden Entscheidungen in der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung liegen, wird eine Vorberatung des gesamten Themenkomplexes im HFA vor dem Hintergrund der Mitwirkungsrechte des Rates und aus zeitlichen Gründen, damit eine notarielle Beurkundung der Änderung des GV entsprechend vorbereitet werden kann, als sinnvoll angesehen.

Im Auftrage:

Isfort  
Fachbereichsleiter

Niehues  
Bürgermeister

Anlage I - Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag der KAIRO GmbH